

RS Vwgh 1996/10/10 95/15/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1996

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §22 Abs1;

EStG 1988 §2;

EStG 1988 §23 Z1;

EStG 1988 §25;

GmbHG §15 Abs1;

GmbHG §18 Abs1;

KStG 1988 §7;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/15/0209

Rechtssatz

Das Erstellen von Rechnungen ist für die Zurechnung der Einkünfte nicht von entscheidender Bedeutung (hier: Der Geschäftsführer der GmbH erbringt Leistungen; die Gesellschaft tritt nach außen hin lediglich durch das Erstellen von Rechnungen für diese Leistungen in Erscheinung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995150208.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>